



Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

(Gilt nur für den Fall, dass Abgeltungssteuer an das Finanzamt abzuführen ist.)

Alles meins.



Absender:

coop eG
Mitgliederbetreuung
Postfach 6329
24124 Kiel

Mitgliedsnummer

(Bitte unbedingt angeben! Für jede Mitgliedsnummer ist jeweils ein eigener Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer erforderlich.)

Eingangsdatum

(Wird von coop eingetragen.)

Mitglied (Gläubiger der Kapitalerträge):

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
abweichender Geburtsname:	Familienstand:	
Straße, Hausnummer:	ggf. wohnhaft bei:	Postleitzahl, Ort:
Tel.-Nr. privat:	Tel.-Nr. dienstl.:	E-Mail:

An coop eG, Benzstr. 10, 24148 Kiel

Hiermit beantrage ich die Ermittlung und den Einbehalt der von mir nachfolgend gekennzeichneten Kirchensteuer und erteile der coop eG den Auftrag zur Weiterleitung des ermittelten Betrages an die zuständige Finanzverwaltung.

Dieser Antrag gilt ab dem _____ / ab dem Eingangstag bei der coop eG* (Rückdatierung nicht möglich).

- so lange, bis Sie einen anderen Antrag von mir/uns* erhalten.
- bis zum _____.

Einbehalt	Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg 8%	Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern 9%
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	-
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	-
Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>	-
Jüdische Kultussteuer Hamburg	-	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	-	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden Hessen	-	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer Nordrhein-Westfalen	-	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	-	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar	-	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	-
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/Main	-	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey	-	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz	-	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz	-	<input type="checkbox"/>

Ort / Datum, Unterschrift

(ggf. Unterschrift gesetzl. Vertreter)



Zutreffendes bitte ankreuzen. / * Nichtzutreffendes bitte streichen
Bei Änderungen (z.B.: der Religionsgemeinschaft oder des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Antrag zu stellen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite!

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Einbehalt der Kirchensteuer

Ein wenig Steuerrecht vorab:

Die Dividendenausschüttungen der coop eG sind für die Mitglieder unserer Genossenschaft steuerrechtlich »Einkünfte aus Kapitalvermögen« und unterliegen daher grundsätzlich der **Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer in Höhe von derzeit 25 %**. Genau wie Banken, Bausparkassen und sonstige Kreditinstitute sind auch wir - als »auszahlende Stelle« - verpflichtet, diese Steuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Steuerschuld ist damit abgegolten, die Angabe in Ihrer Einkommensteuererklärung kann entfallen.

Ab 1. Januar 2009 behalten wir auf schriftlichen Antrag ggf. auch Ihre Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer auf Ihre Rechnung ein.

Den Abzug der Kirchensteuer können Sie bewirken, indem Sie bei uns einen **»Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer«** stellen.

Nur nichts falsch machen!

Aus organisatorischen Gründen benötigen wir **für jedes Mitglied, d.h. zu jeder Mitgliedsnummer, einen einzelnen und gesondert gestellten »Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer«**. Bitte verwenden Sie dazu unbedingt das coop- Formular! Wir können Ihren Antrag nur dann steuerrechtlich wirksam verarbeiten, wenn Sie wirklich **alle notwendigen Daten vollständig und lückenlos** eintragen. Durch die Abgabe eines neuen Antrages erlischt bei uns automatisch die Gültigkeit eines etwa bereits vorher gestellten Antrages.

So gehen Sie vor:

Tragen Sie Ihre persönlichen Daten ein. Die Angabe Ihrer Telefonnummer erleichtert uns eventuelle Nachfragen.

1. Unbedingt erforderlich ist die Eintragung Ihrer **Mitgliedsnummer**.
Diese finden Sie z.B. im Anschriftenfeld unseres Briefes.
2. Dann legen Sie die **Gültigkeitsdauer** Ihres Antrags fest. Sie können Beginn und Ende des Geltungszeitraumes durch entsprechende Eintragungen fest definieren. Machen Sie in den vorgesehenen Feldern keine Eintragungen, gehen wir davon aus, dass dieser Antrag ab Eingangsdatum bei der coop eG gelten soll.
Er wird dann solange gelten, bis Sie einen anderen Antrag stellen, oder diesen schriftlich widerrufen.
3. Nun müssen Sie noch die einzubehaltende **Kirchensteuer** definieren.
Kreuzen Sie dazu einfach die auf Sie zutreffende Zeile der abschließend aufgeführten Kirchensteuern an.
(Für andere Religionsgemeinschaften ist ein Abzug leider nicht möglich.)
4. **Unterschreiben** Sie Ihren Antrag. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s unabdingbar.

Was ist sonst noch zu bedenken?

1. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer kann durch die Stellung eines neuen Antrages geändert werden.
Er ist nur schriftlich zu widerrufen.
2. Bei Änderungen (z.B.: der Religionsgemeinschaft oder des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Antrag zu stellen.
3. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Antragstellers.
4. Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.
(Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird ausschließlich auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG)).
5. Eine gesonderte Bestätigung über den Erhalt eines Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer wird aus Kostengründen nicht versandt.

Liegt uns kein »Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer« vor, so wird die Kirchensteuer nicht einbehalten. In diesem Fall muss das kirchensteuerpflichtige Mitglied die von der coop eG einbehaltene Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B.: auf Antrag) berücksichtigt werden!

Alles klar?

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gern an unsere Mitgliederbetreuung,
Sie erreichen uns in der Zentrale unserer coop eG in Kiel unter der Telefonnummer

04 31 72 50 – 555.